

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 09/23/24

den 06.10.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Anrufung des Vereins SV Eintracht Lüneburg e.V. gegen den Verwaltungsentscheid 00063-23/24-...des Kreisjugendausschusses Heide-Wendland vom 17.09.2023

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 05.10.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Anrufung des Vereins SV Eintracht Lüneburg e.V., für die JSG Lüneburg West, gegen den Verwaltungsentscheid wegen der Nichteinhaltung der Pflichten des Platzvereins wird abgelehnt.
2. Eine Berufung gegen dieses Urteil ist **nicht** möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SV Eintracht Lüneburg e.V.

I. Tatbestand

Am 15.09.2023 fand das Meisterschaftsspiel der B-Junioren Kreisliga U17 zwischen den Mannschaften JSG Lüneburg West gegen SV Lemgow-Dangenstorf auf dem Sportgelände der SV Eintracht Lüneburg e.V. statt.

Nach Eintragung in den Spielbericht (SBO) wurde der Schiedsrichter (SR) in eine Kabine geschickt, die in einem nicht akzeptablen Zustand war, nach Beschreibung eher eine Rumpelkammer als eine SR-Umkleide (Bilder liegen dem Sportgericht vor).

Aufgrund dieser Eintragung hat der Staffelleiter den Verein SV Eintracht Lüneburg e.V. mit Verwaltungsentscheid (VE) v. 17.09.2023 mit einer Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro belegt.

Mit Schreiben vom 24.09.2023 hat die SV Eintracht Lüneburg e.V. Widerspruch gegen den VE eingelegt. Sie begründet das damit, dass aufgrund eines Wasserschadens Umbaumaßnahmen in dem Bereich stattfinden. Der Verein verplant anhand eines Onlinetools die Kabinen. Für den SR war die Kabine 10 im Neubau vorgesehen und nicht der von ihm „selbstständig“ genutzte Raum.

Das Sportgerichtsverfahren wurde am 24.09.2023 unter dem Az.: 09/23/24 eingeleitet. Der Verein SV Eintracht Lüneburg e.V. konnte unter Fristsetzung eine zusätzliche Begründung des Widerspruchs abgeben. Der SR wurde ebenfalls weitergehend zur Raumzuweisung befragt.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Auch zur Besetzung des Kreissportgerichtes und dem beabsichtigten Verfahren konnte der Verein Stellung beziehen.

Dem Sportgericht liegen Stellungnahmen des Vereins SV Eintracht Lüneburg e.V. und des SR vor.

Auf die vollständigen Stellungnahmen, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland befinden, wird verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Der SR schreibt in seiner Stellungnahme, dass er, erstmalig auf dem Platz, die SR-Kabine nicht fand. „Weshalb ich zurück ging und mich dem Vereinsverantwortlichen X vorstellte und mich als Schiedsrichter seines Spiels bekannt gab. Ich fragte ihn, wo ich mich denn umziehen könnte, woraufhin er mich dann zu dem beschriebenen Raum führte und dort auf den Computer hin wies, den ich nutzen sollte. Er erwähnte nichts über die aktuell dort stattfindenden Baumaßnahmen.“

Während Herr X (Trainer SV Eintracht Lüneburg e.V.) in seiner Stellungnahme schreibt: „ich bin mir ziemlich sicher, dem SR den Raum 10 zugewiesen zu haben“.

Sicher ist dem SR vorzuwerfen, dass er nicht bereits vor dem Spiel gegenüber dem Verein auf den unwürdigen Zustand der ihm zugewiesenen SR-Kabine hingewiesen hat. Somit hat er dem Verein keine Möglichkeit gegeben, nachzubessern bzw. das Missverständnis aus Vereinssicht richtig zu stellen. Auch der Trainer hätte von sich aus aktiv werden müssen und dem SR die „richtige“ Kabine zeigen.

Nichtsdestotrotz steht die Aussage des SR, dass der Trainer der SV Eintracht Lüneburg e.V., ihm diese Kabine zugewiesen hat, gestützt von der RuVO §28 (1) a).

Die RuVO sieht gemäß § 42 (2) eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro vor. Das Sportgericht sieht die Strafe von 80 Euro in diesem Fall als angemessen an.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 RuVO.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen das Urteil ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Urteils lediglich die gebührenfreie Beschwerde gem. § 18 RuVO zulässig, wenn formelle Mängel geltend gemacht werden. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhalts eines Urteils nicht herbeigeführt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden insgesamt mit 30 Euro festgesetzt: